

No. 52493*

**Switzerland
and
Germany**

Exchange of letters between Switzerland and the Federal Republic of Germany on the improvement of activities between the two States in the financial sector (with memorandum). Berlin, 3 July 2013, and Bern, 15 August 2013

Entry into force: *15 August 2013 by the exchange of the said letters, in accordance with their provisions*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 9 January 2015*

*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.

**Suisse
et
Allemagne**

Échange de lettres entre la Suisse et la République Fédérale d'Allemagne concernant l'amélioration des activités entre les deux États dans le secteur financier (avec mémorandum). Berlin, 3 juillet 2013, et Berne, 15 août 2013

Entrée en vigueur : *15 août 2013 par l'échange desdites lettres, conformément à leurs dispositions*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 9 janvier 2015*

*Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

I

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 BERN
SCHWEIZ

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-16 50

FAX +49 (0) 30 18 682-88 16 50

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 3. Juli 2013

ANLAGEN **Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten
im Finanzbereich**

DOK **2013/0637816**

(bei Antwort bitte DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

in dem Wunsch, die guten und engen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern weiter zu festigen, sowie im Interesse der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden, der Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Stärkung des Wettbewerbs rege ich an, die Zusammenarbeit durch Anwendung des beigefügten, im Zuge der Verhandlungen für das Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt einschließlich des Änderungsprotokolls vom 5. April 2012 zur Kenntnis genommenen „Memorandums zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich“ zu verbessern. Gestützt darauf werden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die zur Ausführung erforderlichen Vereinbarungen schließen.

Verweise in dem Memorandum auf das Abkommen sollen unbeachtlich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich

1. Die Durchführung des Freistellungsverfahrens für schweizerische Banken in der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch verbessert, dass das Verfahren auf der Grundlage einer intensivierte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts, gestrafft und beschleunigt wird.
2. Das vereinfachte Freistellungsverfahren basiert auf folgenden Elementen:
- 2.1 Die Erfordernisse des Verfahrens, nach welchem schweizerische Banken eine Kundenbeziehung in der Bundesrepublik Deutschland anbahnen können, können dadurch erfüllt werden, dass:
 - a) die Bank, soweit die Geschäftsbeziehung nicht über deren Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet wird, die Identität des Vertragspartners (Kunden) im Rahmen der Fernidentifizierung durch Einschaltung folgender zuverlässiger Dritter feststellt:
 - eine Zweigniederlassung in einem Drittstaat oder eine Konzerngesellschaft, soweit diese in die group compliance der schweizerischen Bank eingegliedert sind, eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, soweit dieser die Voraussetzungen der Artikel 14–16 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 erfüllt,
 - einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Identifizierungen üblicherweise vornimmt,
 - die Deutsche Post-AG unter Nutzung des PostIdentService;diese zuverlässigen Dritten haben unter Zurverfügungstellung der notwendigen Identifikationsdaten (Name und Anschrift und, soweit bei natürlichen Personen einschlägig, Geburtsort und Geburtsdatum) zu bestätigen, dass der zu identifizierende Vertragspartner (Kunde) mit der bei ihnen auftretenden Person übereinstimmt;
 - b) bei grenzüberschreitender Geschäftsanbahnung in der Bundesrepublik Deutschland die zu beachtenden Anleger- und Verbraucherschutzvorschriften eingehalten werden und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörden überprüft wird;
 - c) der Antragsteller im Antrag zustimmt, dass sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Prüfungshandlungen in Bezug auf Punkt 2.1.b) durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei Vor-Ort-Prüfungen beteiligen kann. Die FINMA wird einem Prüfungsersuchen gemäss den Modalitäten nachkommen, die in der in Punkt 4 erwähnten Vereinbarung festzulegen sind.

- 2.2 Das Freistellungsverfahren für schweizerische Banken in der Bundesrepublik Deutschland wird dahingehend konkretisiert, dass:
- a) die Frist für die Entscheidung der BaFin über den Freistellungsantrag drei Monate ab Antragsstellung und Eingang der vollständigen Unterlagen nicht überschreiten sollte und bei längerer Dauer die BaFin dies gesondert begründen muss;

für die Abwicklung des Freistellungsverfahrens spezifische BaFin-Informationsblätter erstellt werden und die BaFin auf Anfrage hin Auskunft über die in der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Regeln erteilen wird;
 - b) bei Uneinigkeit zwischen Antragsteller und BaFin die Möglichkeit geschaffen wird, den im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vom 21. September 2011 (Abkommen) vorgesehenen gemeinsamen Ausschuss für eine empfehlende Stellungnahme anzurufen; dies gilt auch für Freistellungsverfahren, die die Dauer von neun Monaten übersteigen.
3. Die UCITS-Konformität von deutschen und schweizerischen Effektenfonds wird in der im Punkt 4 erwähnten Vereinbarung festgehalten. Damit wird der Vertrieb der deutschen Kapitalanlagen in der Schweiz und der schweizerischen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
4. Die Aufsichtsbehörden werden die erforderlichen technischen Fragen zu diesem Memorandum in einer Vereinbarung regeln. Diese ist bis zum Inkrafttreten des Abkommens abzuschliessen und tritt mit diesem gleichzeitig in Kraft.